

Schriftliche Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Oktober 2019 zum Thema „Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG), insbesondere zur Einführung einer gesonderten Kronzeugenregelung“

Zur Notwendigkeit der Implementierung einer Kronzeugenregelung in das AntiDopG

Von Prof. Dr. Rainer Cherkeh*, Hannover

Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
19(5)156

1. Ausgangslage

Anders, als z.B. beim Betäubungsmittelstrafrecht enthält das AntiDopG keine Kronzeugenregelung. Dort (BtMG) kommt der Aufklärungshilfe nach § 31 BtMG erhebliche Bedeutung zu. Die Tat im Sinne von § 31 BtMG, zu der Aufklärungshilfe geleistet werden muss, ist dabei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht nur der dem Angeklagten im einzelnen Strafverfahren vorgeworfene einheitliche geschichtliche Lebensvorgang. Vielmehr umfasst der Tatbegriff im Sinne von § 31 BtMG auch die Betäubungsmitteltaten anderer Personen, die als rechtlich selbständig zu werten und nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens sind (BGH 3 StR 429 / 13, Urteil v. 20.03.2014, juris.bundesgerichtshof.de, Rz. 7). Denn – so der BGH (a.a.O.) – „Zweck der Vorschrift ist gerade auch die Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens Dritter jenseits der dem "Kronzeugen" angelasteten Tat im prozessualen Sinne; es soll ein Anreiz zur Mithilfe bei der Aufklärung und Verfolgung auch anderer gewichtiger Betäubungsmitteldelikte geboten werden, weshalb auch diejenigen die Vergünstigung einer Strafmilderung erhalten sollen, die zur Aufdeckung weiterer Straftaten beitragen.“ Milderung erfährt im Anwendungsbereich dieser Norm aus dem BtMG somit auch, wer geplante Straftaten offenbart.

2. § 46b StGB i.V.m. § 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO

Zwar ist schon heute in bestimmten Konstellationen eine Milderung oder ein Absehen von Strafe nach dem AntiDopG bei Dopingsachverhalten denkbar, wenn der Kronzeuge im Gegenzug Wissen bezüglich anderer noch zu begehender oder bereits begangener Straftaten offenbart (§ 46b StGB i.V.m. § 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO; die „Allgemeine Kronzeugenregelung“). Anwendbar ist diese Vorschrift jedoch nur bei „schweren Straftaten“ und bezogen auf das AntiDopG ausschließlich bei Aufklärungshilfe bzgl. einer Straftat nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b AntiDopG. Relevant ist diese Bestimmung somit allein für denjenigen, der „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2¹ gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

* *Verf.* ist Fachanwalt für Sportrecht und Honorarprofessor für Sport- und Vereinsrecht an der Ostfalia HaW sowie Lehrbeauftragter für Sportrecht an den Universitäten Oldenburg und Jena. Die nachfolgende Stellungnahme beruht auf dem in der Fachzeitschrift *SpuRt* Heft 4/2019 (S. 167 ff.) publizierten Beitrag des Verfassers mit dem Titel „Stärkung des Hinweisgeberschutzes durch Kronzeugenregelung im AntiDopG“.

Weil § 46b StGB daher nur dann bei einem Aufklärungsgehilfen Platz greift, wenn dessen Straftat mit einer „im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe“ bedroht ist und der „Kronzeuge“ die Aufklärungshilfe zu Katalogtaten nach § 100a Abs. 2 StPO leisten kann, scheidet § 46 b StGB bei Straftaten nach den Strafvorschriften § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AntiDopG i.V.m. § 3 AntiDopG („Selbstdoping“), die sich an den gedopten Sportler als Normadressaten richten, aus. Denn dort liegt bereits keine „im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe“ vor. Demgegenüber erfasst § 31 BtMG auch Täter und Taten der einfachen Drogenkriminalität (Patzak, in Körner, Kommentar zum BtMG, 8. Aufl. 2016).

Somit fehlt derzeit eine für den Spitzensport effektive Möglichkeit, die „Hintermänner“ bzw. Helfer des sich dopenden Sportlers, ebenso wie sich dopende andere Sportler zu überführen. Dies betrifft sowohl die Aufklärungshilfe des Doping-Kronzeugens bzgl. des Lebenssachverhaltes seiner eigenen Tat nach § 3 i.V.m. § 4 AntiDopG als auch die Preisgabe seines Wissens zu - rechtlich selbständig zu wertenden - anderen oder künftigen Verstößen Dritter gegen Strafvorschriften des AntiDopG, was für die Dopingbekämpfung mindestens ebenso relevant ist.

3. Untauglichkeit des Art. 10.6.1. NADA-Code für Hinweisgeber

Nach dem NADA-Code besteht zwar die Möglichkeit der Herabsetzung, Aussetzung oder Aufhebung einer Sperre (Art. 10.6.1.) bei „Substantielle(r) Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen“, und zwar dann, „(...) wenn der Athlet oder die andere Person einer Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht Substantielle Hilfe geleistet hat, aufgrund derer die Organisation einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen Person aufdeckt oder voranbringt oder aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde (...) eine Straftat (...) einer anderen Person aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der Person, die wesentliche Unterstützung leistet, der für das Ergebnismangement zuständigen Organisation zur Verfügung gestellt werden.“²

Für die Praxis ist diese Regelung im NADA-Code jedoch untauglich. Einmal davon absehen, dass der organisierte Sport immer wieder in den Verdacht gerät, an einer wirklichen Aufklärung von Dopingmachenschaften durch „Nestbeschmutzer“ nicht ernsthaft interessiert zu sein³, kann der zwingend gebotene umfassende Hinweisgeberschutz seitens der nicht-staatlichen Anti-Doping-Organisationen (einschließlich NADA und WADA) schlechterdings nicht gewährleistet werden. Der Sportler, der andere belastet hat, ist unter Umständen gravierenden Repressalien ausgesetzt, für sich und seine Familie. Denn es ist eine sichere Erfahrungstatsache, dass derjenige, der Strukturen organisierter Kriminalität aufdeckt bzw. dabei unterstützt, gefährlich lebt; nämlich spätestens dann, wenn seine Mitwirkung an der Aufklärung bekannt wird. Angeführt sei nur beispielhaft der Fall der

¹ Wer entgegen § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ein Dopingmittel herstellt, mit ihm Handel treibt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, verschreibt oder anwendet; Adressat sind somit insbes. Trainer, Ärzte, Betreuer und sonstige Dritte.

² Auch die im NADA-Code sogleich mitabgedruckte „Kommentierung“ zu dieser Norm unterstreicht die Wichtigkeit derartiger „Kronzeugen“ für die Dopingbekämpfung: „[Kommentar im NADA-Code zu Artikel 10.6.1: Die Zusammenarbeit von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig. Dies ist entsprechend den Bestimmungen des NADC der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten zu verhängenden Sperre erlaubt ist.]“.

³ Siehe z.B. sueddeutsche.de vom 24.07.2015 „Radsport: Der Kronzeuge, den niemand hören wollte“ (<https://www.sueddeutsche.de/sport/doping-im-radsport-der-kronzeuge-den-niemand-hoeren-wollte-1.2582100>) sowie n-tv.de vom 27.12.2017 „Ihn erwarten Tod und Folter – Doping Kronzeuge ärgert Feigheit des IOC“.

ehemaligen russischen Leichtathletin Julia Stepanowa, die in 2014 als Kronzeugin half, das russische Dopingsystem aufzudecken, daraufhin das Land verlassen und bis 2016 zu ihrem Schutz bereits achtmal den Wohnort wechseln musste⁴.

4. Schutz des Kronzeugen durch ergänzende Bestimmung im AntiDopG

Die erforderliche „geschützte“ Aussage eines des „Selbstdoping“ nach § 3 AntiDopG beschuldigten aktiven Sportlers, die das bewirken soll, was der NADA-Code in Art. 10.6 in Aussicht stellt, ist nur bei der Staatsanwaltschaft möglich. Genau dazu bedarf es einer flankierenden Kronzeugenregelung im AntiDopG, die – weil sie für die „Hintermänner“ die Gefahr einer diese überführenden Aussage deutlich erhöht – darüber hinaus einen *präventiven* Effekt hätte⁵.

Sinnvoll und für die künftige Praxis tauglich wäre folgende Handhabung, die mit der Implementierung einer Kronzeugenregelung im AntiDopG einherginge⁶:

- Ein aktiver Sportler wird sein internes Wissen nur dann gegenüber der (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft preisgeben, wenn er – neben dem Absehen oder der Milderung einer Strafe nach dem AntiDopG - im Gegenzug jedenfalls die Herabsetzung oder Aufhebung seiner sportrechtlichen Sperre bzw. Suspendierung bzw. – je nach Verfahrensstand – die vorzeitige Beendigung des Doping-Disziplinarverfahrens durch die zuständige Anti-Doping-Organisation (je nach Regelwerk: NADA bzw. WADA oder nationaler / internationaler Sportverband) *zugesagt* erhält. Erst dann wird ein Sportler, der so detailliert wie kaum ein anderer diejenigen Fakten kennt, die die Überführung der „Hintermänner“ (Ärzte, Trainer, Betreuer und sonstige Dritte) oder anderer, sich selbst dopender Sportler bewirken können, als „Kronzeuge“ aussagen. Für den noch aktiven Sportler steht dabei weniger die mögliche Strafe nach dem AntiDopG, sondern die ihm drohende oder bereits bestehende sportrechtliche Sperre im Blick. Hierauf müssen sich die zu gewährenden Vergünstigungen für das Aussageverhalten des Sportlers konzentrieren.
- Die Aussage des Sportlers erfolgt auf der Grundlage einer im AntiDopG noch zu verankernden „Kronzeugenregelung“ gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft, weil vor allem nur dort ein umfassender Zeugenschutz sichergestellt ist und Aussagen gegenüber sonstigen Dritten (z.B. auch NADA oder WADA) die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, die dann oftmals auch international kooperieren müssten, gefährden würde.
- § 8 AntiDopG ermöglicht schon heute für „disziplinarrechtliche Maßnahmen“ im Rahmen des Dopingkontrollsystems einen „Informationsaustausch“ zwischen Staatsanwaltschaft, staatlichen Gerichten und der NADA, die für den großen Teil der Sportfachverbände in Deutschland die Durchführung der Doping-Disziplinarverfahren aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bereits übernommen hat. Die erforderliche Synchronisierung zwischen der erfolgten Kronzeugen-Aussage des Sportlers bei der Staatsanwaltschaft und der im Gegenzug

⁴ Siehe sueddeutsche.de vom 26.03.2016 (<https://www.sueddeutsche.de/sport/leichtathletik-eine-frau-kaempft-gegen-russland-1.2922303>).

⁵ Siehe zu dem präventiven Effekt einer Kronzeugenregelung auch bereits BT-Drs. 17/13468 vom 14.05.2013, Blatt 11 (Erläuterung zu § 4 des Entwurfs eines Anti-Doping-Gesetzes der SPD-Fraktion); abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/134/1713468.pdf>.

⁶ Vorschläge des Verfassers anlässlich der Sitzung AG 18: Sport und Ehrenamt der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 06.11.2018.

seitens der NADA zu veranlassenden Herabsetzung oder Aufhebung einer Sperre bzw. – wenn noch keine Suspendierung oder Sperre ausgesprochen ist - vorzeitige Beendigung eines sportrechtlichen Doping-Sanktionsverfahrens, wäre somit hinreichend gesetzlich abgesichert.

- Bei bereits suspendierten oder gesperrten Sportlern (Kronzeugen), die mit ihrem Dopingfall in der Öffentlichkeit stehen, müssten WADA und NADA (bzw. nationaler / internationaler Sportverband) nach Aufhebung der sportrechtlichen Sperre eine den Athleten schützende Medienkommunikation abstimmen, um ihn vor Rückschlüssen Dritter auf seine Tätigkeit als Kronzeuge bestmöglich zu bewahren.
- Für den des Dopings verdächtigen Sportler, der sich entschließt, auf der Grundlage einer Kronzeugenregelung im AntiDopG gegenüber der Staatsanwaltschaft auszusagen, ist es somit der sicherste Weg, die Aufklärungshilfe noch vor seiner etwaigen Suspendierung oder Sperre, bestenfalls sogar vor Einleitung eines sportrechtlichen Disziplinarverfahrens zu leisten. Dies wäre auch mit der heutigen Praxis im Anwendungsbereich des AntiDopG kompatibel, sind es doch zunächst die staatlichen Ermittlungsbehörden, die z. B. bei einer positiven Probe des Sportlers nach erfolgter Strafanzeige durch die NADA wegen des gegen den Athleten bestehenden Tatverdachts eines Verstoßes gegen §§ 3, 4 AntiDopG (Selbstdoping) tätig werden (Durchsuchung, Beschlagnahme). Solche Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden erfolgen im Anwendungsbereich des heutigen AntiDopG bevor der verdächtige Sportler seitens der NADA über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Dopingbestimmungen nach dem NADA-Code in Kenntnis gesetzt und ggf. suspendiert wird. Ein größtmöglicher Schutz des (mitunter prominenten) Sportlers, der in diesem Zeitraum als Kronzeuge gegenüber der Staatsanwaltschaft aussagt und der daraufhin nicht (öffentlichkeitswirksam) suspendiert wird, wäre gewährleistet.

Hannover, Oktober 2019

RA Prof. Dr. Rainer Cherkeh, Fachanwalt für Sportrecht

www.sportrechtskanzlei.de www.kern-cherkeh.de